

**Satzung
über die Aufgaben und Befugnisse des/der ehrenamtlichen
Behindertenbeauftragten
vom 30.6.2005**

-*Ratsbeschluss v. 21.6.2005/Satzung in Kraft ab 6.7.2005-

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Für die nähere Bestimmung, wie diese Aufgabe auf örtlicher Ebene wahrgenommen wird, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 21.6.2005 gemäß § 13 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung über die Aufgaben und Befugnisse des/der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten beschlossen:

§ 1 Ziel der Stadt Troisdorf

Gemäß § 1 Abs. 1 des BGG NRW soll die Satzung die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung beseitigen und verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und Ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

§ 2 Bestellung von Behindertenbeauftragten

- a) Durch den Rat der Stadt Troisdorf werden bis zu 2 ehrenamtliche Behindertenbeauftragte bestellt.
- b) Die / Der Behindertenbeauftragte/n übt/üben ihr/sein Amt für die Zeit der Wahlperiode des Stadtrates aus. Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Eine Beendigung des Amtes erfolgt ebenfalls durch eine Entlassung durch den Stadtrat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die/den Behindertenbeauftragte / Behindertenbeauftragten.
- c) Die / Der Behindertenbeauftragte /n ist/sind Mittler-/in-/nen zur Stadtverwaltung. Die Mittlerfunktion zur Stadtverwaltung wird hierbei grundsätzlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Troisdorf ausgeübt.

§ 3 Aufgaben

Der/Dem/Den Behindertenbeauftragten werden im wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- a) Ansprechpartner/in für die Belange behinderter Menschen der Stadt Troisdorf.
- b) Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung insbesondere folgendermaßen:
 - Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung.
 - Die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehung entgegen zu wirken.
 - Es ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigt werden.

- Die/Der Behindertenbeauftragte informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.
- Die/Der Behindertenbeauftragte/n gestaltet/gestalten die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit.
- Die /Der Behindertenbeauftragte/n wirbt/werben um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Menschen in allen Teilen der Gesellschaft.
Ihre/Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Bürgerinnen und Bürger integriert sind und als selbstverständlicher Teil des Ganzen verstanden werden.
- Die/Der Behindertenbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
- Bei der Umsetzung der Aufgaben, die der Stadt Troisdorf aus dem BGG, dem BGG NRW und den sich daraus ergebenden weiteren Gesetzesänderungen obliegen, berät/beraten und unterstützt/ unterstützen der/die Behindertenbeauftragte/n die Stadt und fertigt/fertigen die erforderlichen Stellungnahmen zur behinderungsgerechten Gestaltung von Maßnahmen (insbesondere auch bei Fördervorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und den Förderrichtlinien Stadtverkehr (FöRiSta)).

•

§ 4 Informationsrecht und Befugnisse

- a) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen der Stadt Troisdorf berühren könnten, ist /sind die/der Behindertenbeauftragte/n hierüber rechtzeitig zu informieren.
- b) Der/Dem/Den Behindertenbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Troisdorf gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.
- c) Alle Fachämter und Einrichtungen haben die/den Behindertenbeauftragte/n in ihrer/seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§5 Berichtspflicht

Die/Der Behindertenbeauftragte/n erstattet/erstatten dem Sozialausschuss der Stadt Troisdorf einmal jährlich Bericht über Ihre/seine Tätigkeit.

§ 6 Sprechstunden

- a) Jedermann hat das Recht, mit der/dem/den Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- b) Die/Der Behindertenbeauftragte führt regelmäßig Sprechstunden durch, die amtlich bekannt gemacht werden.
- c) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.
- d) Die / Der Behindertenbeauftragte/n nutzt/nutzen unentgeltlich die Räumlichkeiten und die Sachmittel der Stadt Troisdorf.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Troisdorf, den 30.6.2005
Manfred Uedelhoven
Bürgermeister

